

## **KLEINE ANFRAGE**

**des Abgeordneten David Wulff, Fraktion der FDP**

**Internetbasierte Kraftfahrzeugzulassung – Stand und Perspektive  
und**

## **ANTWORT**

**der Landesregierung**

Seit dem 1. September 2023 ist bundesweit rechtlich verbindlich die digitale Kfz-Zulassung möglich. Es soll damit bis auf ganz wenige Ausnahmen (beispielsweise Zulassung aufgerüsteter, bislang zulassungsfreier Kraftfahrzeuge) die Notwendigkeit des persönlichen Behördengangs gänzlich entfallen. Ohne die nicht monatlich ausgewiesenen Außerbetriebsetzungen wurden im Zeitraum September bis Dezember 2022 157 596 solcher Behördengänge in Mecklenburg- Vorpommern vorgenommen. Entsprechend handelt es sich um einen alltäglichen Vorgang mit erheblichem Zeit- und Kosteneinsparungspotenzial. In den Zulassungsbezirken steht die Infrastruktur zwar grundsätzlich zur Verfügung, wird aber in nicht unerheblichem Umfang durch technische Probleme unterbrochen. Auf Anfrage der FDP-Bundestagsfraktion auf Bundestagsdrucksache 19/32010 erklärte die Bundesregierung, sie unterstütze die Möglichkeit der vollständigen Digitalisierung der Fahrzeugpapiere und Hauptuntersuchungsnachweise im EU-Recht. Ziel der Anfrage ist demgemäß, eine Datenerhebung zum aktuellen Stand der Infrastrukturnutzung und zur Zukunftsperspektive zu erhalten.

1. Wie viele Behördengänge gab es im Zusammenhang mit Kraftfahrzeugen insgesamt im Zeitraum vom 1. September bis 31. Dezember 2022 sowie im gleichen Zeitraum 2023 (bitte nach Zulassungsbezirk, Alter der Antragsteller und Art der Antragstellung aufschlüsseln)?

Die Landesregierung erfasst keine Daten über Behördengänge im Zusammenhang mit der Zulassung von Kraftfahrzeugen, da die statistische Bearbeitung der Datenmeldungen der Zulassungsbehörden und des Bestandes im Zentralen Fahrzeugregister (ZFZR) dem Kraftfahrt-Bundesamt (KBA) obliegt.

Im Rahmen der Bearbeitung von Anträgen auf Zulassung von Fahrzeugen übermitteln die Zulassungsbehörden dem KBA Fahrzeugdaten und deren Aktualisierungen zur Speicherung im ZFZR. Die statistischen Auswertungen des KBA umfassen die in Deutschland zugelassenen bzw. außer Betrieb gesetzten Fahrzeuge, denen ein Kennzeichen zugeteilt wurde. Mit einbezogen sind Fahrzeuge der Bundespolizei und des Technischen Hilfswerkes, nicht erfasst sind die Fahrzeuge der Bundeswehr sowie Fahrzeuge mit rotem Kennzeichen bzw. Kurzzeitkennzeichen und mit Ausfuhrkennzeichen.

Die entsprechenden Angaben lassen sich der KBA-Statistik „Fahrzeugzulassungen (FZ), Neuzulassungen, Besitzumschreibungen und Außerbetriebsetzungen von Kraftfahrzeugen und Kraftfahrzeuganhängern nach Zulassungsbezirken“ (Quelle: [https://www.kba.de/DE/Statistik/Fahrzeuge/Neuzulassungen/Zulassungsbezirke/n\\_zulassungsbezirke\\_node.html](https://www.kba.de/DE/Statistik/Fahrzeuge/Neuzulassungen/Zulassungsbezirke/n_zulassungsbezirke_node.html)) entnehmen.

In Mecklenburg-Vorpommern sind die Landräte sowie die Oberbürgermeister bzw. Bürgermeister der kreisfreien und der großen kreisangehörigen Städte für die Zulassung von Fahrzeugen zuständig. Die vom KBA bereitgestellte Statistik folgt in ihrer Gliederungstiefe dieser Zuständigkeitsverteilung nicht vollständig. Deshalb ist der Fahrzeugbestand der Stadt Neubrandenburg mit dem des Landkreises Mecklenburgische Seenplatte, der Fahrzeugbestand der Hanse- und Universitätsstadt Greifswald mit dem des Landkreises Vorpommern-Greifswald, der Fahrzeugbestand der Hansestadt Stralsund mit dem des Landkreises Vorpommern-Rügen und der Fahrzeugbestand der Hansestadt Wismar mit dem des Landkreises Nordwestmecklenburg in den Tabellen des KBA zusammengefasst.

2. Wie viele dieser Behördengänge nach Frage 1 wurden digital vollzogen (bitte nach Zulassungsbezirk, Alter der Antragsteller und Art der Antragstellung aufschlüsseln)?

Die Zahl der Behördengänge, die digital vollzogen wurden, wird seitens der Landesregierung statistisch nicht erfasst. Diesbezüglich wird auf die Antwort zu Frage 1 verwiesen.

3. Gab es nach Kenntnis der Landesregierung formelle Beschwerden oder Dienstaufsichtsbeschwerden, dass diese Verfahren nicht funktionierten (bitte nach Anzahl und Zulassungsbezirk aufschlüsseln)?

Der Landesregierung sind diesbezüglich keine Dienst- bzw. Fachaufsichtsbeschwerden bekannt. Laut Auskunft der Zulassungsbehörden gab es lediglich vereinzelt Rückfragen von Bürgerinnen und Bürgern zum Stand der Digitalisierung bzw. zur Bereitstellung der Onlinedienste, die seitens der Zulassungsbehörden angeboten werden. Derartige Rückfragen werden statistisch nicht erfasst.

4. Gab es Zulassungsbehörden, die in den in Frage 1 definierten Zeiträumen dauerhaft, stunden- oder tageweise diesen Service nicht anbieten konnten?  
Wenn ja,  
a) wann,  
b) warum,  
c) welche Gegenmaßnahmen wurden getroffen?

Die Fragen 4, a), b) und c) werden zusammenhängend beantwortet.

Mit der Verordnung zum Neuerlass der Fahrzeug-Zulassungsverordnung und zur Änderung weiterer Vorschriften (FZV) vom 20. Juli 2023 (BGBl. I Nr. 199) wurden die rechtlichen Voraussetzungen zur Nutzung internetbasierter Zulassungsverfahren (i-Kfz) über die Portale der Zulassungsbehörden (sogenannte Stufe 4 des Projektes i-Kfz des Bundesministeriums für Digitales und Verkehr) geschaffen. Die vierte Stufe des Projektes i-Kfz stellt zum 1. September 2023 in seiner Gesamtheit eine umfangreiche Erweiterung der mit der Stufe 3 realisierten i-Kfz-Komponenten und -Funktionalitäten dar. Die Stufe 4 hat zum Ziel, die zulassungsrelevanten Anwendungsfälle zu automatisieren und diese auch für juristische Personen zu ermöglichen. Die Antragstellung erfolgt über die i-Kfz-Portale der Zulassungsbehörden oder über die zentrale Großkundenschnittstelle beim KBA. Die kommunalen i-Kfz-Portale greifen über das Internet auf die KBA-IT-Infrastruktur zu.

Die durch die Zulassungsbehörden für die internetbasierten Zulassungsverfahren eingesetzten Komponenten „i-Kfz-Portal“, „Fachverfahren“ und „indirekt am Zulassungsprozess beteiligte Verfahren“ müssen nach § 18 Absatz 3 FZV Mindestsicherheitsanforderungen an die internetbasierte Fahrzeugzulassung (MSA-i-Kfz) genügen. Das KBA hat die Zulassungsbehörden und deren Rechenzentren mit Schreiben vom 19. Oktober 2023 darauf hingewiesen, dass ihm rechtzeitig vor dem 31. Dezember 2023 prüfbare Nachweise oder Zwischennachweise über das Einhalten der MSA-i-Kfz in der Version 1.5 vorgelegt werden müssen oder anderenfalls die dezentralen kommunalen i-Kfz-Portale abgeschaltet werden. Die Zulassungsbehörden der Landeshauptstadt Schwerin, der Hansestadt Rostock, der Hansestadt Wismar, des Landkreises Ludwigslust-Parchim, des Landkreises Mecklenburgische Seenplatte, des Landkreises Nordwestmecklenburg, des Landkreises Vorpommern-Greifswald sowie des Landkreises Vorpommern-Rügen konnten dem KBA die geforderten Nachweise nicht rechtzeitig vorlegen, sodass sie bis auf Weiteres keine internetbasierten Fahrzeugzulassungsvorgänge mehr anbieten können.

Derzeit können lediglich drei Zulassungsbehörden in Mecklenburg-Vorpommern (Landkreis Rostock, Hansestadt Stralsund und Hanse- und Universitätsstadt Greifswald) alle Funktionalitäten des Projektes i-Kfz nutzen. Die von den anderen Kommunen in eigener Verantwortung vertraglich gebundenen IT-Dienstleister arbeiten daran, die geforderten Nachweise zu erbringen.

5. In welcher Implementierungsphase befinden sich die Landesprogramme „eKol-Kfz“ und „IKOL-KFZ“?
- Wenn die Programme bereits nutzbar sind, welche Landkreise verwenden diese Systeme?
  - Falls sie noch nicht nutzbar sind, warum nicht?
  - Wann ist mit einer Nutzbarkeit zu rechnen?

Die Fragen 5, a), b) und c) werden zusammenhängend beantwortet.

Bei der Software „IKOL-KFZ“ handelt es sich um ein Fachverfahren der Firma Telecomputer Gesellschaft für Datenverarbeitung mbH für die Bearbeitung des Kfz-Zulassungswesens. Laut Angaben der Firma bietet das IKOL-Fachverfahren den Sachbearbeitern in der Zulassungsbehörde sämtliche Funktionalitäten zur schnellen und reibungslosen Antragsbearbeitung. Weiterhin kann das Fachverfahren durch zahlreiche Module und Schnittstellen an die jeweiligen Erfordernisse der Zulassungsbehörde angepasst und so flexibel gestaltet werden. „eKol-KFZ“, ebenfalls ein Produkt der Firma Telecomputer Gesellschaft für Datenverarbeitung mbH, erweitert die Funktionalitäten des vorgenannten Fachverfahrens IKOL-KFZ. Es gliedert sich in drei Module, die unabhängig voneinander eingesetzt werden können:

- Modul Wunschkennzeichen
- Modul Bankbriefauskunft
- Modul Bürgerbüro.

Folgende Fachverfahren sind bei den Zulassungsbehörden in Mecklenburg-Vorpommern im Einsatz:

| Zulassungsbehörde                              | Verfahrensanbieter                                       | Fachverfahren |
|------------------------------------------------|----------------------------------------------------------|---------------|
| <b>Landkreise</b>                              |                                                          |               |
| Ludwigslust-Parchim                            | HSH Soft- und Hardware Vertriebs GmbH                    | VOIS/Kfz      |
| Mecklenburgische Seenplatte                    | Telecomputer GmbH                                        | IKOL-Kfz      |
| Nordwestmecklenburg                            | Telecomputer GmbH                                        | IKOL-Kfz      |
| Landkreis Rostock                              | AKDB – Anstalt für Kommunale Datenverarbeitung in Bayern | OK.Verkehr    |
| Vorpommern-Greifswald                          | Telecomputer GmbH                                        | IKOL-Kfz      |
| Vorpommern-Rügen                               | Telecomputer GmbH                                        | IKOL-Kfz      |
| <b>kreisfreie/große kreisangehörige Städte</b> |                                                          |               |
| Hanse- und Universitätsstadt Greifswald        | Telecomputer GmbH                                        | IKOL-Kfz      |
| Stadt Neubrandenburg                           | Telecomputer GmbH                                        | IKOL-Kfz      |
| Hansestadt Rostock                             | Telecomputer GmbH                                        | IKOL-Kfz      |
| Landeshauptstadt Schwerin                      | HSH Soft- und Hardware Vertriebs GmbH                    | VOIS/Kfz      |
| Hansestadt Stralsund                           | Telecomputer GmbH                                        | IKOL-Kfz      |
| Hansestadt Wismar                              | Telecomputer GmbH                                        | IKOL-Kfz      |

Die noch gesperrten kommunalen i-Kfz-Portale werden freigegeben, wenn nach § 18 Absatz 3 FZV dem KBA unter anderem die Einhaltung der Mindestsicherheitsanforderungen an die internetbasierte Fahrzeugzulassung nachgewiesen wurde. Derzeit kann kein genauer Zeitpunkt der Nutzbarkeit internetbasierter Zulassungsverfahren über die Portale der Zulassungsbehörden angegeben werden. Auf die Antwort zu Frage 4 wird insoweit verwiesen.

6. Falls „eKol-Kfz“ und „IKOL-KFZ“ benutzbar sind, aber nicht von allen Landkreisen genutzt werden, welche Systeme verwenden die anderen Landkreise und kreisfreien Städte?

Auf die Antwort zu Frage 5 wird verwiesen.

7. Wann ist mit der technischen Implementierung eines Online-Zulassungsverfahrens in den Landkreisen und kreisfreien Städten zu rechnen?

Auf die Antwort zu Frage 4 wird verwiesen.

8. Wurden vonseiten der Bundesregierung zu der Zielsetzung gänzlich digitaler Fahrzeugdokumentation (Hauptuntersuchung und Fahrzeugschein) bereits Kontaktversuche an die Landesregierung oder umgekehrt, von der Landesregierung an andere Landesregierungen oder umgekehrt unternommen?

Wenn ja,

- a) wann,
- b) mit welchem Inhalt und
- c) mit welchem Ergebnis?

Die Fragen 8, a), b) und c) werden zusammenhängend beantwortet.

Im September 2023 hat das Bundesministerium für Digitales und Verkehr den Ländern Ideen und Konzeptionen vorgestellt, nach denen die elektronische Zulassungsbescheinigung Teil I (ezb I) als App eingeführt und in weiteren Schritten Zulassungsplaketten und die Zulassungsbescheinigung Teil II abgeschafft und die elektronische Hauptuntersuchung in einer eZB I zukünftig nachgewiesen werden können. Die Vorschläge werden in den Fachgremien behandelt. Konkrete Ergebnisse liegen noch nicht vor.

9. Gibt es konkrete Vorbereitungen und Unterstützungsleistungen für die Kommunen und Landkreise, sollte die vollständige Digitalisierung der Fahrzeugdokumentation von der EU ermöglicht werden?  
Wenn ja, welche?

Konkrete Vorbereitungen und Unterstützungsleistungen für die Kommunen und Landkreise bei der vollständigen Digitalisierung der Fahrzeugdokumentation erfordern die Schaffung der entsprechenden EU-rechtlichen Voraussetzungen. Diese liegen derzeit noch nicht vor.